Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 344
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:

Kinder- und Jugendreisen – Kinder- und Jugenderholung: Angebote und Förderung in Berlin

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26344
vom 25.Januar 2021
über Kinder- und Jugendreisen – Kinder- und Jugenderholung: Angebote und Förderung in Berlin

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) a.) **Kinder- und Jugenderholung**: Welche kontinuierlichen Angebote halten die einzelnen Bezirke jeweils bereit, um die Aufgabe nach § 11 Absatz (3) Punkt 5 SGB VIII zu erfüllen? Welche dieser Angebote werden von den Bezirksämtern und welche von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten? (Bitte um Darstellung des üblichen Angebots unabhängig der Covid-19-Pandemie)

b.) An welche Altersspanne richten sich die Angebote? Welche Angebote gibt es für Jugendliche zwischen 18 und 27 Jahren?

2.) **Zahlen**: Welche finanzielle Förderung mit wie vielen geförderten Teilnehmern gab es für Ferienfreizeiten von Kindern und Jugendlichen seit dem Jahr 2010 in Berlin und wie viele Einnahmen über Teilnahmegebühren stehen dem gegenüber? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

3.) **Stadtranderholung**: Welche konkreten Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche in Berlin zur Stadtranderholung? Wo sind die Anmeldetermine zu finden? Wie gestalten sich die ermäßigten und nicht ermäßigten Teilnahmegebühren? (Bitte um Darstellung des üblichen Angebots unabhängig der Covid-19-Pandemie)

Zu 1., 2. und 3.:

Angebote der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII / KJHG) werden in Berlin von öffentlichen Trägern (Land, Bezirke), von freien Trägern der Jugendhilfe und von Jugendverbänden durchgeführt.
Sie richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Angebotsformen sind sehr vielfältig in Umfang, Art und Finanzierung. Hierzu gehören unter anderem: sozialpädagogisch betreute Gruppenreisen und Wochenendfahrten von Jugendfreizeiteinrichtungen, Integrationsreisen, Zelt- und Ferienlager, Stadtranderholung und wohnortnahe Ausflüge ins Berliner Umland, das Gastelternprogramm, Bildungs- und Seminarfahrten und Jugendgruppenfahrten der Jugendverbände ins In- und Ausland. Eine Gesamtübersicht über alle Reiseformen und Fahrten liegt nicht vor.

Bei den Angeboten der Stadtranderholung für Kinder und Jugendliche handelt es sind um Tagesaufenthalte ohne Übernachtung in grüner Umgebung in den Berliner Außenbezirken und im unmittelbaren Umland von Berlin, die von den Bezirken organisiert und gefördert werden. Die Angebote werden im Rahmen der Feriengestaltung in Berlin von den Bezirken mittels eigener Informationsflyer und auf den bezirklichen Internetseiten veröffentlicht.
Die Teilnehmerbeiträge für Stadtranderholung (als Tagesangebote) beziehen sich in der Regel auf die Finanzierung von Fahrtkosten (S-Bahn oder Regionalbahntickets) und ggf. auf die Finanzierung von Tagesverpflegung. Die Jugendämter können im Einzelfall entscheiden, aus sozialen Gründen auf die Erhebung eines Teilnehmerbeitrages zu verzichten.

4.) **Reisen von und für Jugendliche**: Welche der 34 Jugendverbände, die im Berliner Landesjugendring zusammengeschlossen sind, bieten Freizeiten, Reisen und Camps an? (Bitte um Darstellung des üblichen Angebots unabhängig der Covid-19-Pandemie)

Zu 4.:

Folgende im Landesjugendring Berlin zusammengeschlossenen Jugendverbände bieten Reisen (z.B. Ferienreisen ins In-und Ausland, Zeltlager, Seminarfahrten, Jugendbegegnungen) von und für Jugendliche an, die mit Landesmitteln gefördert werden:
Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Bund Deutscher Pfadfinder_innen, CVJM Ostwerk, Deutsche Schreberjugend, Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Jugendbund djo-Regenbogen, Berliner Jugendfeuerwehr, Landesjugendwerk der AWO, Junge Humanist_innen, Jugendwerk der Evangelischen Freikirchen, Kinderring, Naturfreundejugend, Ring Deutscher Pfadfinder_innenverbände, SJD-Die Falken, Sportjugend Berlin.

5.) **Integrationsreisen**: Welche Reisen werden in den Bezirken speziell für Kinder und Jugendliche mit Behinderung angeboten? (Bitte um Darstellung des üblichen Angebots unabhängig der Covid-19-Pandemie)

Zu 5.:

Die „Integrationsreisen“ sind ein von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gefördertes Angebot des Landes Berlin, dass insbesondere jungen Menschen mit Behinderung die Teilnahme an Ferienfahrten außerhalb Berlins mit gleichalterigen behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen ermöglichen soll. Die Integrationsreisen werden von folgenden gemeinnützigen freien Trägern der Jugendhilfe und Behindertenhilfe organisiert und durchgeführt: Lebenshilfe gGmbH, Einhorn gGmbH, Fortschritte e.V., Junge Humanist_innen, Sterntal gGmbH und Integrationsprojekt/Indiwi des BDP.
Das Angebot der „Integrationsreisen“ richtet sich an Kinder und Jugendliche aller 12 Berliner Bezirke und wird (unabhängig der Covid-19-Pandemie) durchschnittlich von bis zu 750-800 Teilnehmenden im Jahr in Anspruch genommen.
Die Integrationsreisen werden von den Berliner Jugendämtern pro Teilnehmer bezuschusst.

6.) **Kinder in Luft und Sonne**: Was beinhaltet das Programm „Kinder in Luft und Sonne“ und welche Bezirke sind daran beteiligt? Wie viele Kinder nehmen jährlich an der Spandauer Ferienaktion „Kinder in Luft und Sonne“ teil und wie haben sich diese Zahlen entwickelt?

Zu 6.:

Der Begriff „Kinder in Licht, Luft und Sonne“ wird synonym mit der Bezeichnung „Stadtranderholung" verwendet. Es handelt sich in der Regel um wohnortnahe, häufig innerstädtische Tagesaufenthalte zur Kinder- und Jugenderholung ohne Übernachtung. Die Angebote richten sich in der Regel an Kinder von sechs bis 12 Jahren. Vor allem geben diese Angebote allen Berliner Bezirken die Möglichkeit, in den Berliner Ferien Kindern eine erlebnisreiche und abwechslungsreiche Feriengestaltung anzubieten.

Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze durch das Jugendamt Spandau seit 2012:

Jahr		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Platz-zahl		260	260	250	225	225	215	210	190	213

7.) **Klassenfahrten**: In welcher Häufigkeit, in welcher Klassenstufe und in welchem Umfang sind an Berliner Schulen rechtsverbindlich Klassenfahrten durchzuführen und wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welche finanzielle Hilfen bestehen seitens des Landes und der Bezirke für Klassenfahrten? (Bitte Nennung der Haushaltstitel)

Zu 7.:

Nach § 76 Absatz 2 Nr. 8 des Schulgesetzes beschließt die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeweils für ihre Schule mit einfacher Mehrheit über Grundsätze des Schüleraustauschs, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften. Zu diesen Grundsätzen gehören auch die Fragen, ab welcher Jahrgangsstufe und in welcher Häufigkeit Schülerfahrten durchgeführt werden. Die Schulkonferenz muss die Regelungen der auf § 128 des Schulgesetzes beruhenden Aus-

führungsvorschriften zu Veranstaltungen der Schule beachten. Danach dienen Schülerfahrten ausschließlich Bildungs- und Erziehungszielen und erwachsen aus dem Schulprogramm. Es sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler einer Klasse teilnehmen. Wer nicht teilnimmt, muss während der Dauer der Fahrt den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Schülerfahrten sollen höchstens 14 Tage dauern, Austauschfahrten bis zu vier Wochen. Schülerfahrten können auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen nach anderen Kriterien als dem Klassenverband zusammengesetzte Gruppen von Schülerinnen und Schülern Gelegenheit bekommen, sich an schulbezogenen Wettbewerben zu beteiligen und die Leistungen der Schulen außerhalb Berlins darzustellen.

Finanzielle Hilfen gibt es auf bundesrechtlicher Grundlage über das Bildungs- und Teilhabepaket des Sozialgesetzbuchs (§ 28 Absatz 2 SGB 2, § 6b Bundeskindergeldgesetz, § 34 Absatz 2 SGB 12, § 3 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz). Nach Maßgabe dieser Vorschriften werden die Kosten für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten (Schülerfahrten) im Sinne der landesrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme von Taschengeld übernommen. Je nach Leistungsmerkmal werden Schülerfahrten durch die jeweils zuständige Leistungsstelle (Jobcenter, Wohngeldamt, Sozialamt, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten) bearbeitet und ausgezahlt.

8.) **Wirtschaftsfaktor**: Welches Bruttoumsatzvolumen haben Kinder- und Jugendreisen jährlich in der Bundesrepublik und im Land Berlin? Wie groß ist hierbei die Zahl der Übernachtungsreisen und die Zahl der Tagesausflüge jährlich in der Bundesrepublik?

9.) **Sozialwerk.Bund**: Von welcher öffentlichen Förderung durch finanzielle Mittel oder geldwerte Förderung aus Vergangenheit und Gegenwart profitiert das Sozialwerk.Bund für die Kinder- und Jugendreisen? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln) Auf welchen Personenkreis beschränkt sich die Teilnahme an den Kinder- und Jugendreisen?

Zu 8. und 9.:

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

10.) **Keine Erholungsmaßnahmen**: Auf der Seite jugendnetz-berlin.de steht für Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg die Angabe: „keine Erholungsmaßnahmen“.[1] Welches Angebot für die Kinder- und Jugenderholung gibt es in Steglitz-Zehlendorf und Tempelhof-Schöneberg? Das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf betrieb seit 1967 in 24257 Hohenfelde/Ostsee ein Zeltlager für die Kinder- und Jugenderholung. Welcher Ersatz wurde hierfür geschaffen?

Zu 10.:

Das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg bietet in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe und Jugendverbänden Gruppenreisen, Ferienlager, Bildungsreisen und Stadtranderholung an. Genutzt werden hierfür insbesondere die eigenen Jugenderholungsstätten.

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf werden durch kommunale Jugendfreizeiteinrichtungen, Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände verschiedene Maßnahmen wie

z.B. das Gastelternprogramm, Stadtranderholungen und Reisen innerhalb und außerhalb Deutschlands für junge Menschen angeboten. Der Zeltlagerplatz Hohenfelde/Ostsee steht dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf seit dem Jahr 2006 nicht mehr zur Verfügung. Ein Ersatz konnte nach Auskunft des Bezirks nicht geschaffen werden.

11.) **Bezirkswanderleiter und Wanderleiterschein**: Welchen Zweck hatten der Bezirkswanderleiter und der Wanderleiterschein und warum wurden sie abgeschafft? (Vgl. Drs. 18/17754)

12.) **Schullandheime**: Der Senat teilte mit: „Alle Schullandheime finanzieren sich ausschließlich durch eigene Einnahmen. [...] Investitionen für bauliche Veränderungen liegen im Verantwortungsbereich der Träger, öffentliche Mittel stehen nicht zur Verfügung. Laut Auskunft des Schullandheimverbands Berlin e.V. sind die benötigten Summen [zur Sanierung] zum Teil erheblich." (Drs. 18/17754)
a.) Haben die Schullandheime bzw. der Verband der Berliner Schullandheime finanzielle Mittel beim Land Berlin beantragt? Welche Gespräche gab es zwischen Senat und Schullandheimen zur Entwicklung der Schullandheime? (Bitte um Übermittlung der Belegungsverträge)
b.) Was bedeutet der hohe Sanierungsbedarf für die Qualitätssicherung der Arbeit in den Schullandheimen?
c.) In wessen Eigentum befinden sich die einzelnen in Drs. 18/17754 genannten Schullandheime? (Im Eigentum des Trägers, des Landes Berlins oder des Sitzlandes) Bezüglich welcher Schullandheime bestehen Miet- \Pachtverträge?
d.) Wie hat sich die Zahl der Berliner Schullandheime entwickelt?

Zu 11. und 12.:

Bezirkswanderleiter waren Fachberatende für Schülerfahrten (Lehrende mit Ermäßigungsstunden) und der Wanderleiterschein war eine Fortbildung im Rahmen der Lehrerausbildung. Beides gibt es seit ca. 20 Jahren nicht mehr.

Die 7 Berliner Schullandheime sind ein Verbund der Arbeitsgemeinschaft Berliner Schullandheim - Vereine, mit denen ein Belegungsvertrag abgeschlossen wurde. Darin wird ausschließlich die Finanzierung für die jährliche Belegung mit Berliner Schülerinnen und Schülern geregelt.

Investitionen und bauliche Maßnahmen sind über die Einnahmen der Schullandheime abzudecken. Bezüglich des Sanierungsbedarfes ist der Verband der Berliner Schullandheime nicht an den Senat herangetreten.
Kein Schullandheim befindet sich im Eigentum des Landes Berlin. Über die Eigentumsverhältnisse der in Drs. 18/17754 genannten Schullandheime liegen dem Senat keine Informationen vor.

Weitergehende Informationen zu den Schullandheimen, die über die Beantwortung der Drucksache 18/17754 hinausreichen, liegen nicht vor.

Berlin, den 12. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie